

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Deuschle CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Verkehr

Möglichkeit der Stadtbahnverlängerung zwischen Ostfildern-Nellingen und Esslingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie Überlegungen, die Stadtbahn von Ostfildern-Nellingen nach Esslingen zu verlängern; insbesondere vor dem Hintergrund ihrer selbst gesteckten Ziele einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität?
2. Welche Priorität hat die Landesregierung seit 2011 der Verwirklichung vergleichbarer Verkehrsprojekte im Land eingeräumt und für wie dringlich würde sie die Verwirklichung der in Rede stehenden Stadtbahnverlängerung ansehen; unter der Annahme, dass die im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) genannten Voraussetzungen erfüllt werden?
3. Welche Höhe und welcher Umfang sind bei einer Landesförderung des Bauvorhabens grundsätzlich denkbar; unter der Annahme, dass die im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllt werden?
4. Welche Höhe und welcher Umfang sind bei einer Bundesförderung des Bauvorhabens grundsätzlich denkbar; mit einer Erläuterung, inwiefern gegebenenfalls die Novelle des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) eine Realisierung der Stadtbahnverlängerung wahrscheinlicher gemacht hat?
5. Welche Chancen auf Mitfinanzierung durch Land und Bund würde die Landesregierung dem Vorhaben derzeit einräumen; vor dem Hintergrund der finanziellen Spielräume und der Zahl und Bedeutung konkurrierender Vorhaben?
6. Inwiefern würde sich ein für das Vorhaben errechneter, nur knapp über 1,0 liegender Kosten-Nutzen-Faktor auf die mögliche Zuwendung von Landes- und Bundesmitteln auswirken?
7. Woran bemisst die Landesregierung konkret, dass es sich bei einem geplanten Verkehrsprojekt um ein „die natürlichen Ressourcen und Flächen soweit wie möglich schonend(es)“ (§ 3 Absatz 1 LGVFG) Vorhaben handelt?

Eingegangen: 14.04.2020/Ausgegeben: 08.05.2020

1

8. Sind im Zuge einer möglichen Stadtbahnverlängerung bereits besondere Auswirkungen auf den Flächenverbrauch sowie auf die natürlichen Ressourcen – vor allem die Tier- und Pflanzenwelt – abzuschätzen, die aus Sicht der Landesregierung einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen könnten?

14. 04. 2020

Deuschle CDU

Begründung

Kürzlich wurden seitens der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) die neuesten Überlegungen zu einer möglichen Stadtbahnverlängerung von Ostfildern-Nellingen nach Esslingen vorgestellt. Demnach könnte ein solches Vorhaben das Gebot der Wirtschaftlichkeit und damit die Voraussetzung zur Förderung – wenn auch knapp – erfüllen. Der Kosten-Nutzen-Faktor könnte jedoch noch deutlicher erfüllt werden, wenn die Förderrichtlinien des Bundes sowie das regionale Verkehrsmodell entsprechend weiterentwickelt werden. Im Regionalverkehrsplan 2018 ist die Trasse bereits als Maßnahme mit hoher Dringlichkeit enthalten. Diese Kleine Anfrage soll klären, wie die Landesregierung diesen Überlegungen grundsätzlich gegenübersteht.

Antwort

Mit Schreiben vom 4. Mai 2020 Nr. 3-3895.01-02/260 beantwortet das Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie beurteilt sie Überlegungen, die Stadtbahn von Ostfildern-Nellingen nach Esslingen zu verlängern; insbesondere vor dem Hintergrund ihrer selbst gesteckten Ziele einer nachhaltigen und klimafreundlichen Mobilität?*

Die Landesregierung begrüßt und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten grundsätzlich Vorhaben, die dazu dienen, die ÖPNV-Infrastruktur weiter zu verbessern und damit zu einer klimafreundlichen Mobilität beizutragen.

Das gilt insbesondere für Stadtbahnprojekte in Ballungsgebieten, mit denen sich der motorisierte Individualverkehr reduzieren lässt.

- 2. Welche Priorität hat die Landesregierung seit 2011 der Verwirklichung vergleichbarer Verkehrsprojekte im Land eingeräumt und für wie dringlich würde sie die Verwirklichung der in Rede stehenden Stadtbahnverlängerung ansehen; unter der Annahme, dass die im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) genannten Voraussetzungen erfüllt werden?*

Die Landesregierung erachtet derartige Projekte als äußerst wichtig, nimmt jedoch mangels Aufgabenträgerschaft keine Priorisierung einzelner Projekte vor.

- 3. Welche Höhe und welcher Umfang sind bei einer Landesförderung des Bauvorhabens grundsätzlich denkbar; unter der Annahme, dass die im Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllt werden?*

Für das Bauvorhaben kommt nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG) grundsätzlich eine Förderung der zuwendungsfähigen Investitionskosten in Höhe von bis zu 50 % in Betracht. Bis zu 75 % Förderung sind möglich, wenn ein Projekt beispielsweise dem Klimaschutz nützt. Hinzu kommt eine Förderung der Planungskosten in Höhe von pauschal 10 % der zuwendungsfähigen Investitionskosten.

4. *Welche Höhe und welcher Umfang sind bei einer Bundesförderung des Bauvorhabens grundsätzlich denkbar; mit einer Erläuterung, inwiefern gegebenenfalls die Novelle des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) eine Realisierung der Stadtbahnverlängerung wahrscheinlicher gemacht hat?*

Nach dem GVFG kommt für das Vorhaben eine Bundesförderung in Höhe von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten in Betracht, zuzüglich der noch festzulegenden Landeskofinanzierung. Außerdem sind Planungskosten in Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Baukosten zuwendungsfähig. Mit der Novellierung des GVFG wurde die Mittelausstattung erhöht. Es ist davon auszugehen, dass für die GVFG-Vorhaben genügend Mittel zur Verfügung stehen.

5. *Welche Chancen auf Mitfinanzierung durch Land und Bund würde die Landesregierung dem Vorhaben derzeit einräumen; vor dem Hintergrund der finanziellen Spielräume und der Zahl und Bedeutung konkurrierender Vorhaben?*

Die Landesregierung würde dem Vorhaben vor diesem Hintergrund derzeit hohe Chancen auf eine Förderung nach dem LGVFG oder dem GVFG einräumen.

6. *Inwiefern würde sich ein für das Vorhaben errechneter, nur knapp über 1,0 liegender Kosten-Nutzen-Faktor auf die mögliche Zuwendung von Landes- und Bundesmitteln auswirken?*

Ein Kosten-Nutzen-Faktor von über 1,0 ist eine der Voraussetzungen für eine Förderung; sofern und solange dies gegeben ist, können Fördermittel ausbezahlt werden.

7. *Woran bemisst die Landesregierung konkret, dass es sich bei einem geplanten Verkehrsprojekt um ein „die natürlichen Ressourcen und Flächen soweit wie möglich schonend(es)“ (§ 3 Absatz 1 LGVFG) Vorhaben handelt?*

Diese Frage wird im Planfeststellungsverfahren behandelt. Ein Planfeststellungsbeschluss ist Voraussetzung für eine Förderung.

8. *Sind im Zuge einer möglichen Stadtbahnverlängerung bereits besondere Auswirkungen auf den Flächenverbrauch sowie auf die natürlichen Ressourcen – vor allem die Tier- und Pflanzenwelt – abzuschätzen, die aus Sicht der Landesregierung einer Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehen könnten?*

Nein.

Hermann
Minister für Verkehr